

Prävention macht handlungsfähig!

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt
für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG
Ortsgruppe Rastatt e.V.

Inhalt

Vorwort

1. Schutz von Kindern und Jugendlichen— Position der DLRG
2. Hintergrundwissen
 - 2.1 Was bedeutet „sexualisierte Gewalt“?
 - 2.2 Strategien von Täter/innen
 - 2.3 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Prävention

3. Handlungsfelder im Bereich Prävention
 - 3.1 Spezifische Risikoanalyse
 - 3.2 Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeiter/innen
 - 3.3 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
 - 3.4 Ansprechpersonen
 - 3.5 Der klare Umgang miteinander

Intervention

4. Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
 - 4.1 Bearbeitung eines Verdachts durch Krisenplan und Krisenteam
 - 4.2 Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren
 - 4.3 Dokumentationshinweise und Umgang mit Datenschutz

Aufarbeitung

5. Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt
6. Anhänge
 - 6.1. Ansprechpartner
 - 6.2. Selbsterklärung

Vorwort

Die DLRG setzt sich in ihren vielfältigen Angeboten „für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen“ ein und engagiert sich dafür, „dass sich jeder einzelne Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann.“

Diese Formulierungen aus dem Leitbild beschreiben den grundsätzlichen Anspruch, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu gestalten und für ihre Interessen einzustehen.

In diesem Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit wachsen besondere Beziehungen, die durch persönlichen Austausch und Kontakt, durch das oftmals enge Zusammenwirken von unterschiedlichsten Mitgliedern (Alter, Geschlecht, soziale oder ethnische Herkunft) geprägt sind.

Diese freiwillige, selbstorganisierte und selbstverantwortete Freizeitgestaltung bietet jedoch Ansatzpunkte, im meist vertrauensvollen Miteinander Grenzen zu überschreiten. Die Übernahme von Verantwortung eröffnet auch die Möglichkeit, diese zu missbrauchen. Eigene Interessen zu Lasten anderer Menschen zu verfolgen ist eine Form von Gewalt. Im Folgenden liegt der Fokus auf einer besonderen Form der Gewalt gegen Menschen, der sexualisierten Gewalt.

Jede*r kann auch in der DLRG von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Wir sprechen daher nicht von „Opfern“ sondern von „Betroffenen“.

Studien gehen davon aus, dass fast jede/s dritte Mädchen oder Frau und jeder siebte Junge / Mann mindestens einmal im Leben damit konfrontiert ist. Menschen mit Behinderung sind weitaus häufiger betroffen.

Besonders häufig werden Kinder in der Altersstufe von 5 bis 14 Jahren von Personen aus ihrem Umfeld bedrängt oder angegriffen. Täter*innen können Männer, Frauen und auch Jugendliche sein, die meist sehr gut in ihr direktes soziales Umfeld eingebunden sind. Aktuelle Daten von Betroffenen weisen darauf hin, dass weibliche Betroffene häufiger über sexualisierte Gewalt im familiären Kontext berichten, während männliche Betroffene diese häufiger in Institutionen erleiden. Wir gehen demzufolge davon aus, dass auch in unserem Umfeld und Verband potentielle Täter*innen aktiv sein könnten!

Insbesondere die Abhängigkeiten in Bezug auf das Alter und unsere Strukturen, aber auch Vertrauensverhältnisse machen den verbandlichen Auftrag deutlich, eine handlungsrelevante Auseinandersetzung mit den Problemen der sexualisierten Gewalt voranzutreiben. Probleme, die durch sexualisierte Gewalt auftreten

können, gehören daher in unserer Kinder- und Jugendverbandsarbeit immer dazu.

Die Umsetzung des Schutzauftrages soll durch das vorliegende Schutzkonzept gefördert werden. Ziel des Konzeptes ist es, die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt, die verbandsinterne Kommunikation sowie die Überprüfung der eigenen Strukturen hinsichtlich klarer und anwendbarer Verfahrensabläufe zu unterstützen.

Diese Grundlage richtet sich an die Mitglieder unserer Ortsgruppe, in deren Verantwortungsbereich es liegt, gliederungsspezifische Präventionsmaßnahmen und situationsbedingte Handlungsschritte einzuleiten.

Des Weiteren gilt es, Qualifizierungsmaßnahmen umzusetzen und die nachhaltige Weiterbearbeitung des Schutzkonzeptes zu verankern. Im Schutzkonzept werden neben Grundlagen notwendige Handlungsabläufe, Informationsverfahren und Qualitätsstandards definiert, wie sie die DLRG als verbindlich vorsieht. Was wollen wir gemeinsam zur Prävention sicherstellen? Wie wollen wir verfahren, wenn Eingreifen notwendig ist?

Ein Kind erzählt seine Betroffenengeschichte siebenmal bevor ihm ein Erwachsener glaubt. (DLRG Jugend: „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG Jugend Stand 29.06.2016“, unter <https://www.dlrg-jugend.de/fuer-mitglieder/arbeitshilfen.html> abgerufen am 19.11.2018)

Allein diese nüchterne Zahl sollte alle im Verband Verantwortlichen aufrütteln und motivieren, Strukturen zu schaffen, die helfen, schnell zu reagieren. Eine „Kultur der Aufmerksamkeit“ zu fördern, die bereits Übergriffe verhindert, abwendet und aufarbeitet, um künftige Risiken zu minimieren, ist dabei unser Ziel.

Als Grundlage für die vorliegende Arbeitshilfe diente die von der DLRG-Jugend entwickelte Arbeitshilfe „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG Jugend“ (DLRG Jugend: „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG Jugend Stand 29.06.2016“, unter <https://www.dlrg-jugend.de/fuer-mitglieder/arbeitshilfen.html> abgerufen am 19.03.2019)

1. Schutz von Kinder und Jugendlichen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Wir nehmen unsere Verantwortung für Kinder und Jugendliche zur Umsetzung der Rechte des Kindes wahr, wie sie in Art. 3, Abs. 2 der Konvention der Vereinten Nationen (UN-Konvention) und in unserem Leitbild verankert sind, indem wir ...

... Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten anerkennen und sie bei der Verwirklichung ihrer Rechte unterstützen.

... uns mit dem Thema Kinderschutz und insbesondere der Prävention sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und diese nicht zum Tabu erklären.

... sichere verbandsinterne Strukturen und dadurch ein täter*innenfeindliches Umfeld schaffen.

... unsere (Jugend)Vorstände, Jugendleiter*innen, Trainer*innen und andere Verantwortliche informieren und schulen.

... Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt benennen, aus- und fortbilden.

... ein offenes Ohr haben, jede Situation ernst nehmen, sensibel mit den uns anvertrauten Informationen umgehen und

... persönliche Daten vertraulich behandeln.

Mit dem Motto „Wir hören zu, sehen hin und sprechen darüber — Prävention macht handlungsfähig!“ stellen wir eine wichtige Weiche zur Beachtung und Umsetzung des Themas in unserer Gliederung.

2. Hintergrundwissen

Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen wird seit dem 1. Januar 2012 durch die gesetzliche Verankerung im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) gefordert. Durch das BKisSchG wurden bestehende Gesetze (SGB VIII) angepasst und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geschaffen. Die für die Verbandsarbeit wichtigen Änderungen des SGB VIII sind insbesondere die §§ 8a, 72a und 79a SGB VIII.

Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung ist jeder Verband verpflichtet, sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen und die Bereitschaft, diesbezügliches Hintergrundwissen für die Praxis zu nutzen, steigt. Fakten die die Wichtigkeit dieses Themas belegen, gehen darüber hinaus aus zahlreichen Untersuchungen hervor.

Laut MiKADO-Studie waren Betroffene bei ihrer ersten Erfahrung von sexualisierter Gewalt im Durchschnitt 9,5 Jahre alt. Nur ein Drittel dieser Gewalterfahrungen wurde mitgeteilt, *(Der neustrukturierte § 8a SGB VIII beschreibt das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung und definiert Zuständigkeiten. Der § 72a SGB VIII regelt*

den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Der § 79a

SGB VIII wurde neu eingeführt und schreibt den gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu Qualitätsentwicklung fest. Arbeitshilfen und Stellungnahmen

zum Umgang mit Führungszeugnissen vom DBJR gibt es hier:

<http://www.dbjr.de/nationalejugendpolitik/>

[bundeskinderschutzgesetz.html?eID=dam_frontend_push&docID=1823](http://www.dbjr.de/nationalejugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html?eID=dam_frontend_push&docID=1823)

MiKADO steht für "Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer" und ist ein Forschungsprojekt der Universität Regensburg, das zwischen 2012-2015 vom Bundesfamilienministerium gefördert wurde)

2.1 Was bedeutet sexualisierte Gewalt?

Alle Kinder haben Bedürfnisse, die für ihr Überleben und ihre gesunde Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind. Im Unterschied zu Erwachsenen verfügen Kinder aber noch nicht über die Fähigkeit, diese Grundbedürfnisse aus eigener Kraft zu erfüllen. Es ist daher die Aufgabe der Eltern und Bezugspersonen, diese durch eine angemessene Begleitung zu gewährleisten.

Vereinfacht gesagt liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn körperliche, geistige oder seelische Grundbedürfnisse, die Kinder haben, durch Verantwortliche missachtet werden.

Sexualisierte Gewalt ist eine Form der Kindeswohlgefährdung.

Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind, einer/einem Jugendlichen oder einer/eines Erwachsenen vollzogen wird und beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt. Aufgrund des Entwicklungsstandes (körperlicher, psychischer, kognitiver, sprachlicher Unterlegenheit) kann ein Kind/Jugendliche/r nicht frei und überlegt zustimmen bzw. diesen Machtmissbrauch ablehnen. Somit geschieht die Handlung immer gegen den Willen des Kindes/ Jugendlichen. Der/die Täter/ in nutzt die Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder Jugendlichen zu befriedigen.

Der Begriff sexualisierte Gewalt macht deutlich, dass es sich dabei nicht um eine gewalttätige Form der Sexualität handelt, sondern um Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität.

Zu sexualisierten Übergriffen zählen sowohl Handlungen mit Körperkontakt und körperlicher Gewaltausübung (z.B. das Anfassen von Brust und Genitalien, Nötigung oder Vergewaltigung) als auch sexualisierte Handlungen ohne oder mit indirektem Körperkontakt

(z.B. Exhibitionismus, Worte, Gesten, das Zeigen pornografischer Filme oder Bilder), die aufgrund des bestehenden Machtverhältnisses auch psychisch durchgesetzt werden können. In der Regel kennt das Kind die/den Erwachsene/n oder Jugendlichen gut, vertraut ihr/ihm und erwartet deshalb von ihr/ihm nichts Böses.

Wie schwerwiegend ist die sexualisierte Tat?

Für die Bewertung einer Tat sind nicht nur objektive Faktoren sondern auch subjektives Erleben von Bedeutung. Als Orientierung kann dienen:

Grenzverletzungen (z.B. eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend empfundene Bemerkung) können aus Versehen geschehen. Sie sind im Verbandsalltag nicht ganz zu vermeiden, doch korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer respektvollen Haltung begegnet.

Eine Grenzverletzung liegt bei Handlungen vor, die eine betroffene Person als solche empfindet.

Übergriffe hingegen geschehen nicht aus Versehen. Übergriffe werden als Machtmittel missbraucht und sind Ausdruck einer respektlosen Haltung. Sie werden möglich aufgrund persönlicher bzw. pädagogischer Mängel und fordern den Verband konsequent einzugreifen. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch definiert.

Zur Einschätzung der Schwere der Tat dient folgende Übersicht

Sexuelle Grenzverletzung	Sexueller Übergriff	Sexueller Missbrauch
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohne Absicht ➤ Aus Unwissenheit ➤ Keine Wahrnehmung von schamgrenzen ➤ Nicht erotisch gemeint 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Absichtlich, meist planvolles Handeln ➤ Missachtung von inneren Schamgrenzen und/oder äußerer Abwehr ➤ Erotisch gemeint 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Absichtlich, planvolles Handeln ➤ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ StGB 174-184
Pädagogische Intervention	Pädagogische Intervention	Pädagogische und juristische Intervention

2.2 Strategien von Täter*innen

Nochmals: Schwerwiegende Handlungen sexualisierter Gewalt geschehen nie „aus Versehen“, sondern zielgerichtet und planvoll. Oftmals dauern die sexuellen Übergriffe über einen langen Zeitraum an. Täter/innen entwickeln Strategien, die ihnen die Vorbereitung, den Übergriff selbst und die Vermeidung der Entdeckung ermöglichen sollen. Von dem Zeitpunkt an, wo Täter/innen einen Übergriff planen bzw. übergriffig geworden sind, ist ihnen i.d.R. bewusst, dass sie etwas Verbotenes tun und sie über ihre Handlungen mit niemandem reden dürfen. Wenn sie mit einer Tat in Verbindung gebracht werden, entwickeln sie in der Regel eine mehrstufige Strategie der Verantwortungsabwehr.

Täter*innen suchen strategisch Kontaktorte zu Kindern und Jugendlichen. Neben der Familie und Nachbarschaft sind dies der Beruf oder eine ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. in pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereichen).

Ein Medium, welches immer häufiger auch von Täter/innen zur Anbahnung von Kontakten und sexuellen Belästigungen genutzt wird, ist das Internet. Kinder und Jugendliche leben ihre Beziehungen auch online, z.B. in sozialen Netzwerken. Laut Statistik nutzen 98,4 Prozent der 14- bis 19-Jährigen in Deutschland das Internet, europaweit bereits 42 Prozent der 6-jährigen. 85% der 12-13jährigen verfügen über ein eigenes Smartphone. Damit geht die Möglichkeit einher, (auch ungewollt) in Kontakt mit grenzenlos verfügbaren pornographischen Inhalten zu kommen oder selbst Ziel von unerwünschten Annäherungsversuchen seitens Erwachsener zu werden (durch sog. „Grooming“ = anbahnen). Auch besteht die Gefahr, dass eigene Bilder von anderen Kindern oder Jugendlichen missbräuchlich verbreitet werden (Sexting/ cyber mobbing). Bilder, die einmal eingestellt wurden, sind für immer im Netz verfügbar.

2.3 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Viele Kinder und Jugendliche machen aufgrund von Grenzüberschreitungen und sexualisierten Machtspielen durch Jugendliche unfreiwillige sexuelle Erfahrungen.

Das Spektrum reicht von anzüglichen Bemerkungen, obszönen SMS, aggressiven Kommentaren über ihren Körper, sexuellen Beschimpfungen, Drohungen, ungewollten Berührungen, bis zur Nötigung oder Vergewaltigung. Das Ausmaß an sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen („peer-to-peer-Gewalt“) ist bislang kaum

bekannt. Häufig werden Übergriffe unter Gleichaltrigen bagatellisiert und kommen nicht zur Anzeige. Laut polizeilicher Kriminalstatistik des Jahres 2014 sind ein Drittel der Täter*innen selbst minderjährig (z.B. ältere Brüder, Klassenkamerad*innen, Vereinskamerad*innen).

Um zu erkennen, wann sexuell übergriffiges Verhalten beginnt und angemessen handeln zu können, ist ein Grundlagenwissen darüber, welche Verhaltensweisen zur normalen Entwicklung gehören, eine wichtige Voraussetzung für ehrenamtliche wie hauptberufliche Mitarbeiter/innen.

PRÄVENTION

Im allgemeinen Sprachgebrauch sind mit Prävention vorbeugende Maßnahmen gemeint, um Schädigungen zu vermeiden. Tatsächlich zielt Prävention sexualisierter Gewalt auf mehrere Ebenen. Sie will sowohl auf lange Sicht Maßnahmen schaffen, die das Risiko sexualisierter Gewalt dauerhaft verringern können als auch

Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt möglichst früh aufdecken, schnell beenden und Folgen aus Übergriffen vermindern können. Die Gesamtstrategie eines Präventionskonzeptes muss daher die Handlungsebenen von Prävention, Intervention und Aufarbeitung einbeziehen. In der Fachliteratur werden diese Teilbereiche auch Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention genannt.

3. Handlungsfelder im Bereich Prävention

Prävention sexualisierter Gewalt meint alle Maßnahmen, die dazu beitragen, sexualisierte Gewalt zu verhindern. Grundlage dafür ist eine wertschätzende, achtsame Haltung Kindern und Jugendlichen gegenüber. Der Vorstand und die Mitglieder sollten ihre Haltungen und Einstellungen dahingehend überprüfen. Präventionsmaßnahmen müssen alle Bereiche, Personen und Altersgruppen im Blick haben. Sie bezieht alle Beteiligten in die Erarbeitung von Maßnahmen ein.

Es gibt zum einen allgemeine Präventionsmaßnahmen, diese beinhalten z.B.:

- Angebote zur Sensibilisierung und Aufklärung
- Festhalten von verbindlichen Verhaltensregeln und Konsequenzen bei Verstößen

Zum anderen spezifische Maßnahmen, die aus einer individuellen Risikoanalyse der Gliederung abgeleitet werden.

Sie sollten auf zwei Ebenen ansetzen: der strukturellen Ebene und der pädagogischen Ebene.

Die strukturelle Ebene bezieht sich auf das Handeln der Organisation. z.B. Regeln, Strukturen, Richtlinien und Umgangsformen.

Die pädagogische Ebene stärkt Heranwachsende mit altersgerecht aufbereiteten Angeboten und Materialien zur Auseinandersetzung mit der Thematik. Das Thema soll im Querschnitt von Ausbildungen und Veranstaltungen verankert werden.

Intervention beschreibt alle Aktionen, die dazu beitragen, sexualisierte Gewalthandlungen zu beenden. Dies beschreibt alle Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt möglichst frühzeitig erkennen und Verantwortliche in geeigneter Weise reagieren lassen. Hierzu gehört z.B. ein Krisenplan, in dem Handlungsabläufe, Zuständigkeiten und Grenzen der Intervention klar geregelt sind.

Unter Aufarbeitung können je nach Kontext unterschiedliche Maßnahmen verstanden werden. Hier meint Aufarbeitung im Sinne einer Stärkung des Kinderschutzes zum einen die Fallanalyse, um aus den Erkenntnissen, wenn möglich, die Strukturen und Angebote zu verbessern. Des Weiteren beinhaltet dies die Vermittlung von Angeboten (beispielsweise der Beratungsstellen) zur Verarbeitung des Erlebten oder in der Gliederung Geschehenen sowie ggf. Maßnahmen der Rehabilitation bei unbegründeter Vermutung.

3.1 spezifische Risikoanalyse

1. Bewertung der Struktur durch Mitarbeiter/innen und Verantwortliche (Wie nehmen diese z.B. die Informations- und Entscheidungswege wahr?)
2. Bewertung der Gegebenheiten durch Kinder und Jugendliche (Wie nehmen z. B. auch ehemalige Teilnehmer/innen die Ansprechbarkeit von Verantwortlichen wahr?)
3. Identifizierung möglicher Gelegenheitsstrukturen aus der Täter/innen-Perspektive (Welche Veranstaltungen, die von den Jugendleiter*innen z.B. sehr „locker“ oder auch autoritär begleitet werden, bieten sich für Täter*innenstrategien besonders an?)
4. Analyse früherer Fälle (Welche Fälle sind uns bekannt? Was ist vorgefallen? Was leiten wir daraus ab?)

3.2 Qualifizierung

Um angemessen reagieren und handeln zu können braucht es fachliches Wissen. Dieses fördern wir bei unseren unsere aktiven Mitglieder durch eine verbindliche Schulung und durch fortlaufende Seminare, z.B. im Rahmen des Hüttenwochenendes der DLRG Jugend Rastatt. Folgende Inhalte sollen berücksichtigt werden:

- Hintergrundwissen (Fakten, abweichendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen)
- Gefährdungsrisiko in der Kinder- und Jugendarbeit
- Kennen der internen und externen Anlaufstellen
- Täter*innenstrategien
- Kommunikation, die unterstützt, angemessen über Sexualität und auch Grenzerfahrungen zu sprechen
- Mögliche Signale von sexualisierter Gewalt Betroffener erkennen

3.3 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Der Paragraph 72a SGB VIII ist mit „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ überschrieben. Es soll gesetzlich ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter*innen in der Jugendhilfe tätig sind, die laut Strafgesetzbuch nach Sexualdelikten rechtskräftig verurteilt wurden.

Ein so genannter qualifizierter Kontakt (in Bezug auf Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen) darf dann nicht mehr erfolgen.

In der Regel hat sich die DLRG-(Jugend) auf Gliederungsebene gegenüber dem dafür zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Zuwendungsgeber = Jugendamt/Landesjugendamt) über den Abschluss sogenannter Vereinbarungen (§ 72a (2) SGB VIII) verpflichtet. Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz müssen folgende Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis enthalten sein:

- Kein Einsatz von Personen, die wegen ihrer Straftat nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind.
- Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss von allen strafmündigen Trainer*innen vorgelegt werden. Das bedeutet für alle ehrenamtliche Helfer ab 14 Jahren.

Für das erweiterte Führungszeugnis gilt in der Regel, dass es zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein darf und nach 5 Jahren erneut vorgelegt werden muss. Bei Nichtvorlage in der vom Verband gesetzten Frist ist der Ausschluss von der Tätigkeit bis zur Vorlage des Führungszeugnisses vorzunehmen. Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse ist das erweiterte Führungszeugnis nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung spätestens innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

Sofern etwas Relevantes in Bezug auf Sexualdelikte im erweiterten Führungszeugnis enthalten ist, erfolgt eine Meldung an den Vorstand, der den Ausschluss des Menschen von den Verbandstätigkeiten veranlasst. Die Person ist darüber vom Vorstand entsprechend in einem Gespräch zu informieren, ggf. wird ein Justitiar hinzugezogen.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist wie folgt zu dokumentieren:

- ausschließlich die Tatsache, dass Einsicht genommen wurde
- das Datum der Einsichtnahme
- das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- das Datum der Wiedervorlage
- Ob eine Eintragung vorhanden ist
- Name des/der Protokollanten/Protokollantin
- Einwilligung zur Speicherung der Daten.

3.4 Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt (Ansprechperson für PsG) stehen bei der Initiierung von Präventionsmaßnahmen und bei Fragen sowie Problemen zum Thema PsG als erste interne „Anlaufstelle“ zur Verfügung.

Mit „Ansprechpersonen“ sind im Folgenden die „offiziell“ benannten Mitarbeiter*innen gemeint, die sich mit der Thematik befassen und entsprechend die Kompetenzen erwerben, die Leitungsebene im Umgang mit Krisenfällen zu unterstützen. Im Unterschied dazu meint „Vertrauensperson“ im Folgenden die Person, an die sich der/die Betroffene als erstes wendet (die Person des Vertrauens).

Die Ansprechpersonen sind Kontaktpersonen für:

- Kinder und Jugendliche, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder Mitwisser*innen oder Zeug*innen von Übergriffen wurden
- Trainer*innen, Jugendleiter*innen und alle anderen Mitglieder sowie (ehrenamtliche) Mitarbeiter*innen des Verbandes
- Eltern und andere Personen aus dem sozialen Umfeld
- Mitarbeiter*innen von Fach- und Beratungsstellen, die eine Ansprechperson zum Thema in der DLRG suchen.

Um eine erfolgreiche Arbeit der Ansprechpersonen PsG zu ermöglichen, müssen einige Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Regelungen getroffen werden. Dazu gehören:

- Erstellung eines Präventionskonzepts
- Verfahrensregeln, wie bei Vorfällen vorzugehen ist (entsprechend des beschlossenen Krisenplans).
- Sicherstellung ausreichender Ressourcen (z.B. Personal, Zeit, Qualifizierung, Finanzierung)
- Schaffung einer internen Öffentlichkeit über Funktion und Aufgaben der Ansprechperson
- schriftliche Vereinbarung zur Tätigkeit der Ansprechpersonen.

3.5 Der klare Umgang miteinander

Angemessene, verständliche und umsetzbare Regeln für ein Miteinander gestalten das Zusammensein und die Zusammenarbeit für alle angenehm und produktiv.

Die Regeln werden durch die Vorstands-Mitglieder und ihre Mitarbeiter/innen entwickelt, vereinbart und kommuniziert. Die Beteiligten sollen die Möglichkeit haben, ggf. Kritik oder Bedenken gegenüber den Regeln zu äußern und sich einzubringen. Bei Bedarf werden sie weiterentwickelt. Es geht nicht darum, möglichst alle denkbaren Situationen und Eventualitäten zu regeln, sondern möglichst klare und nachvollziehbare Grundsätze zu schaffen. Der Vorstand ist bei Grenzverletzungen in der Pflicht, Entscheidungen (bis hin zur Entbindung von Tätigkeiten) zu treffen.

- Wir begegnen Teilnehmenden auf Augenhöhe und mit Respekt
- Wir respektieren ein Nein.
- Wir fragen bei Hilfestellungen nach, was für die Teilnehmenden in Ordnung ist und was nicht.
- Wir wahren in Umkleiden, Duschen und bei Übernachtungen das 6-Augen-Prinzip und achten auf Geschlechtertrennung.
- Wir bevorzugen keine/n einzelne/n Teilnehmende/n oder beschenken diese/n.
- Wir haben keine Geheimnisse mit Teilnehmenden.
- Wir gehen offen mit Fehlverhalten um und kommunizieren es ggf. an die Verantwortlichen weiter.

Intervention

4. Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können.	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel .	Detaillierte Berichte z.B. eines vierjährigen Kindes von sexuellen Handlungen.	Bewerten der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften
erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel	Täter wurden direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet Fotos/ Videos zeigen sexuelle Handlungen forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheiten, Genitalverletzungen Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, das nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann Täter*in hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt	Maßnahmen um den Schutz der/des Betroffenen aktuell und langfristig sicherzustellen, Informationsgespräch mit Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld der/des Betroffenen missbraucht hat. Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst die/den Betroffenen missbraucht hat. Konsultation der Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige Betroffene selbst

4.1 Bearbeitung eines Verdachts durch Krisenplan und Krisenteam

Das Krisenteam steht im Rahmen des Krisenplans an zentraler Stelle. Das Krisenteam hat die Aufgabe, den jetzt notwendigen Prozess zu gestalten und zu koordinieren. Dafür treffen sich die Beteiligten regelmäßig nach Absprache, tragen Informationen zusammen, bewerten sie und entscheiden über die nächsten Schritte. Grundsätzlich ist dazu folgende Empfehlung zu geben:

Das Krisenteam sollte wenn möglich aus folgenden Personen bestehen:

- Ansprechperson für PsG
- einem/einer Vertreter/in des Vorstandes oder nächsthöheren Ebene
- ggf. eine Person einer Fachberatungsstelle (kann auch fallorientiert einbezogen werden).

Eine Beobachtung oder Erfahrung wird entweder an eine Vertrauensperson gemeldet oder direkt an eine Ansprechperson. Es folgt ggf. eine Meldung an die Ansprechperson. Diese nimmt zunächst eine Ersteinschätzung vor, wie schwerwiegend die Tat ist (siehe Tabelle Kapitel 2.1) und zieht ggf. eine Fachberatungsstelle hinzu. Gemeinsam erfolgt eine Einordnung der Verdachtsstufen in vagen Verdacht, begründeten Verdacht oder erhärteten Verdacht.

Liegt Schwerwiegenderes vor, als ein vager Verdacht, beruft die Ansprechperson das Krisenteam ein. Das Krisenteam geht wie folgt vor:

1. Befangenheit prüfen
2. Datenschutz und Vertraulichkeit wahren
3. über Sachverhalt informieren
4. alle Schritte, Sitzungen und Gespräche fortlaufend protokollieren

Bei einem vagen Verdacht ist die Situation zunächst zu beobachten, zu protokollieren und mit den Ansprechpersonen Rücksprache

zu halten. Betroffene Personen sollen nach Möglichkeit getrennt

werden. Im Anschluss daran folgt ein pädagogisches Gespräch

(z.B. Hinweis auf Selbstverständnis/ Verhaltensregeln der jeweiligen Gliederung, Aufzeigen der Regelverstöße, mit dem Ziel Verstehen zu fördern, weshalb Verhalten unangemessen war und dass solch ein Verhalten einmalig bleiben muss). Falls sich dabei herausstellt, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt, ist es notwendig, Gerüchte auszuräumen sowie eine vollständige Rehabilitation durchzuführen. Die Dokumentationen sind vertraulich aufzubewahren. Bei einem begründeten Verdachtsfall sind sofort Maßnahmen zu treffen. Nach Trennung der Personen werden weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam abgestimmt. Der verantwortliche Vorstand ist einzuschalten. Im Anschluss daran folgt die Verdachts- und Risikoabklärung.

Bei erhärtetem Verdacht sind, ruhig, aber zügig Missbrauchsgemeinschaften zu stoppen und die räumliche Trennung vorzunehmen. Der Vorstand entbindet Menschen unter Verdacht von sämtlichen Aufgaben. In diesem schwerwiegenden Fall kann das Ausschlussverfahren (z.B. über das Schiedsgericht) beantragt werden. Der/ die Betroffene kann ggf. mit Hilfe einer Fachberatungsstelle eine Anzeige bei der Polizei/ Meldung beim Jugendamt veranlassen. Das Krisenteam bespricht den jeweils vorliegenden Verdachtsfall, berät die nächsten Schritte und koordiniert diese.

Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen können sein:

- Gesprächsbereitschaft und Angebot signalisieren
- Weiterleitung von Hilfsangeboten (z.B. der Fachberatungsstelle, psychologische Unterstützung, ggf. ärztliche Untersuchung)
- i.d.R. Elterngespräch (erfordert Einwilligung des/der Betroffenen)
- ggf. Unterstützung bei einer Meldung an Jugendamt oder Polizei (Achtung: nur bei Meldewillen der/des Betroffenen und Absprache mit Beratungsstelle - ausgelöste

Ermittlungsverfahren können nicht gestoppt werden, aber dem/der Betroffenen oder zu Unrecht Beschuldigten schaden)

Der/die Betroffene ist über alle Maßnahmen zu informieren.

Maßnahmen zum Umgang mit der Person unter Verdacht können sein:

- pädagogisches oder klärendes Gespräch je nach Tatvorwurf (zu angemessenem Zeitpunkt, Gespräche nie allein führen, immer zu zweit - eine Person hat die Gesprächsführung, andere Person notiert möglichst viele Originaltöne, sachlich,

anonymisierte Vermutung aussprechen, bei schwerem Verdacht Bitte aussprechen, sich ruhig zu verhalten und bis zur Klärung des Verdachts alle Aufgaben ruhen zu lassen und sich aus dem Vereinsleben rauszunehmen. Beurlaubung und Hausverbot sind noch kein Ausschluss!

Bei zu Unrecht getroffenen Vermutungen kann eine Entschuldigung und Wiedergutmachung sowie Aufnahme der Ämter/Aufgaben erfolgen. Bei erhärtetem Verdacht folgt der Vereinsausschluss.

- Überprüfung der im Gespräch getroffenen Abmachung – fortlaufend protokollieren

- Kommunikation: nach innen, d.h. Information anderer Mitglieder, Mädchen, Jungen und Eltern in der Gliederung, die etwas „mitbekommen“ haben und nach außen, d.h. die Medien, ggf. Pressesprecher/in und evtl. Justitiare des Verbandes informieren, um Gerüchte auszuräumen und die Faktenlage darzustellen.

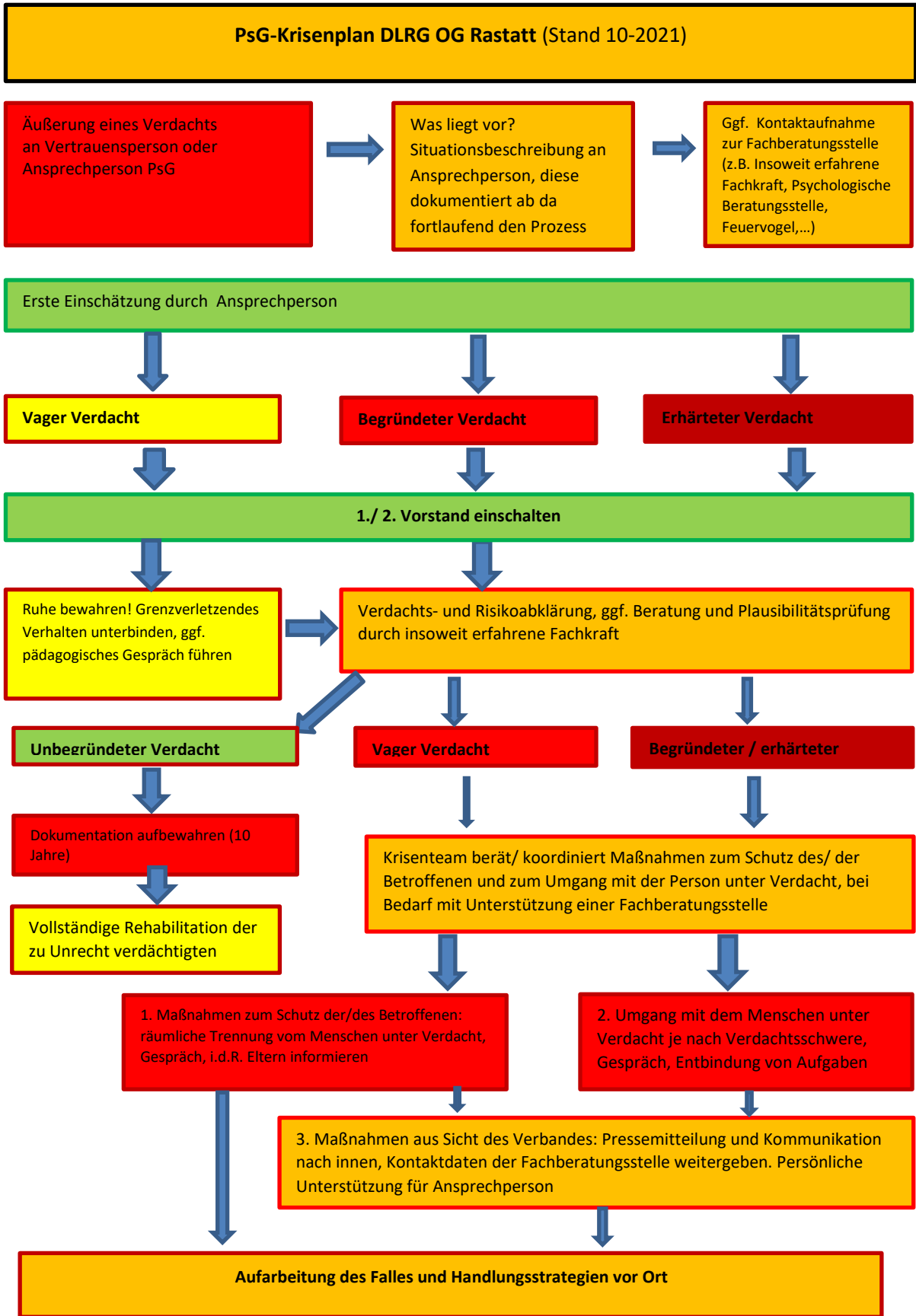
- Schutzkonzept theoretisch wie praktisch optimieren, indem Strukturen hinterfragt werden und eine aktuelle Gefährdungsanalyse durchgeführt wird

- Bei zu Unrecht getroffener Vermutung muss die vollständige Rehabilitierung angestrebt werden.

- Aufarbeitung des Falles: z.B. durch Gesprächsrunde mit Trainer/innen und Eltern

Die Fallreflexion geschieht im Krisenteam/ der Leitung.

Krisenplan



D
O
K
U
M
E
N
T
A
T
I
O
N

4.2 Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren

Nach Einordnung eines schweren Verdachts ist die Wahrscheinlichkeit des Geschilderten zu prüfen. Dieses Verfahren fällt nicht mehr in die Zuständigkeit des Verbandes. In einer Fachberatungsstelle kann dafür die sogenannte „Plausibilitätsprüfung“ zur Anwendung kommen. Diese sammelt keine „Beweise“, sondern hilft einzuschätzen, wie wahrscheinlich das Erzählte zutrifft. Im Fall, dass bereits eine Anzeige gestellt wurde, wird diese Prüfung durch die Polizei vorgenommen.

Rehabilitierung:

Ein Fehlverdacht im Bereich sexualisierter Gewalt kann Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Darum ist Bestandteil einer guten Intervention auch die Rehabilitierung von zu Unrecht betroffenen Menschen im Blick zu haben. Ziel der Rehabilitierung

ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Vereinskolleg/innen und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Menschen im Hinblick auf ihre Aufgaben.

Die Verantwortung für einen guten Rehabilitierungsprozess liegt beim Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam.

Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Es wird die gleiche Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden. Ein unbegründeter Verdacht wird ausgeräumt.
- Eine Dokumentation erfolgt solange wie der Verdacht noch nicht entkräftet ist.
- Die Stellen, wie z.B. der Vorstand, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Die Schritte werden mit dem/der zu Unrecht Beschuldigten abgestimmt.

4.3 Dokumentationshinweise und Umgang mit Datenschutz

Der Vorstand ist darüber zu informieren, dass Gespräche stattfinden, wie sie verlaufen und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen wurden. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind immer vertraulich und präzise zu dokumentieren. Auch die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und bis zur Weitergabe an den Vorstand gesichert, d. h. vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren.

Da sich beim Aufkommen erster Vermutungen zumeist nicht erkennen lässt, ob es sich um eine eventuell unbegründete Sorge handelt, oder ob sich der Verdacht später erhärtet und beweisen lässt, sind schriftliche Aufzeichnungen von Anfang an sehr wichtig. Diese können zur weiteren Verdachtsabklärung, aber auch für evtl. folgende juristische Auseinandersetzungen wertvolle Informationen und Hinweise geben.

Die Dokumentation sollte möglichst genaue Angaben enthalten, was wann geschehen ist.

Datum, Uhrzeit, Ort und Situation, Namen von Zeugen/Zeuginnen und entsprechende Angaben (möglichst Originaltöne), Unterschrift des Mitglieds sollten festgehalten werden. Der Name der Person unter Verdacht sowie der/des möglicherweise Betroffenen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zu anonymisieren. Namen von Kindern/ Jugendlichen, die von selbst erlebten sexuellen Übergriffen berichten, müssen dokumentiert werden. Es sollte zwischen objektiven und subjektiven Eindrücken unterschieden werden.

5. Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

Die Reflexion von Fällen ist wichtig, um die Geschehnisse zu verarbeiten sowie Erkenntnisse zu gewinnen, die bei künftigen Fällen zur Erleichterung der Handlungsabläufe genutzt werden können.

Zunächst wird innerhalb des Vereines geklärt, wer die Aufarbeitung des Falles übernimmt. Dies kann die benannte Ansprechperson, ein/e Mitarbeiter*in der (Landes-) Geschäftsstelle, ein/e Fachberater*in, oder ein/e freie/r Referent*in sein.

Alle Meldungen werden an diese/n bestimmte/n Mitarbeiter/in kommuniziert, der/die die Fälle sammelt, auswertet und ggf. neue Lösungsvorschläge macht. Die Erkenntnisse, die möglicherweise zur Verhinderung oder früheren Unterbindung geführt hätten, werden an das Krisenteam rückgemeldet. Die Aufarbeitung bezieht alle Ebenen mit ein:

die Kinder- und Jugendgruppe, die Eltern, die Mitarbeiter/innen, den Vorstand, die Geschäftsführung.

Im Mittelpunkt der Aufarbeitung stehen die Täter*innenstrategien. Der Fall sexualisierter Gewalt wird benannt, aber nicht im Detail geschildert. Ziel der Aufarbeitung ist, dass alle informiert sind und die Möglichkeit haben sich zu äußern und dass nach Möglichkeiten gesucht wird, eine Wiederholung zu verhindern. In diesem Punkt ist die Sichtweise der/des Betroffenen und anderer Kinder oder Jugendlichen unverzichtbar. Am Ende sollten die Betroffenen das Gefühl haben, in der Gruppe des Verbandes ein willkommenes Mitglied zu sein, die Eltern sollten das Vertrauen in den Verband wiedergewonnen haben und die Mitarbeiter*innen sollten anhand der reflektierten Prozesse noch besser für Präventions- und Interventionsaufgaben aufgestellt sein.

6. Anhänge

6.1. Ansprechpartner in unserem Verein sind:

Horst Müller (1. Vorstand)

vorstand1@rastatt.dlrg.de

6.2 Selbsterklärung der DLRG OG Rastatt e.V.

Die DLRG OG Rastatt übernimmt in allen Punkten die Selbsterklärung der DLRG-Jugend im LV Baden.

Name, Vorname, Geburtsdatum:

1. Ich trage dafür Sorge, dass die Regularien der DLRG im Speziellen das Leitbild der DLRG-Jugend eingehalten werden.
2. Ich fördere die Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten.
3. Ich begegne den Menschen, mit denen ich zusammen arbeite, die mir anvertraut sind und allen, mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit bei der DLRG in Kontakt trete, mit Respekt und Wertschätzung.
4. Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Schäden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen. Ich werde nicht wegschauen, sondern wachsam sein, bedenkliche Situationen hinterfragen und verantwortungsvoll handeln.
5. Ich achte die Individualität jedes Menschen, unabhängig von dessen Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder Nationalität und will seine persönliche Entwicklung und Integration in der Gesellschaft fördern.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich achte die Persönlichkeit der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen, wahre und respektiere deren individuelle Grenzen. Ebenso die anderer Erwachsener und meine eigenen.
8. Ich übernehme eine verantwortungsbewusste, positive und aktive Vorbildfunktion in Bezug auf Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch.
9. Ich bin stets ein Vorbild für die mir Anvertrauten und in meinem Umfeld befindlichen Personen.
10. Soweit es in meinen Möglichkeiten steht, werde ich eingreifen, wenn in meinem Umfeld gegen die oben genannten Regeln verstoßen wird.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich, diese Selbstverpflichtung zur Grundlage meines Handelns in der DLRG-Rastatt zu machen.

Ich stimme zu, dass meine Unterzeichnung der Selbsterklärung schriftlich oder elektronisch erfasst wird.

Ort, Datum

Unterschrift

DLRG

Impressum:

Prävention macht Handlungsfähig! Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt für ein gewaltfreies miteinander in der DLRG Ortsgruppe Rastatt e.V. | Stand 23.03.2022

Herausgeber: DLRG Ortsgruppe Rastatt e.V.

Umsetzung: Präventionsbeauftragte

Anschrift: DLRG Ortsgruppe Rastatt e.V. | Finkenstraße 9/2 | 76437 Rastatt

Text: Präventionsbeauftragte | Geschäftsführung

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Einverständnis des Herausgebers

The logo for DLRG (Deutsches Lebensretter-Rotes Kreuz) is displayed in a bold, yellow, sans-serif font against a solid red background. The letters are thick and blocky, with a slight shadow effect.